

Forming
the Future



2011

**Einladung zur
Hauptversammlung**

SCHULER 

SCHULER AKTIENGESELLSCHAFT Göppingen

- Wertpapier-Kenn-Nummern 721060 und A0V9A2 •
- ISIN DE0007210601 und DE000A0V9A22 •

Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Mittwoch, dem 13. April 2011, um 11:00 Uhr

in der

**Stadthalle Göppingen,
Blumenstraße 41, 73033 Göppingen,**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2010 sowie des Lageberichts, des Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5 HGB, 315 Abs. 4 HGB, jeweils für das am 30. September 2010 abgelaufene Geschäftsjahr 2009/2010

Auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.schulergroup.com befinden sich auch Erläuterungen, warum zu diesem Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst werden soll.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010/2011 zu wählen. Dieser nimmt auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern diese erfolgt.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und eine entsprechende Änderung der Satzung

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10.04.2008 geschaffene genehmigte Kapital ist aufgrund zwischenzeitlich durchgeführter Kapitalerhöhungen teilweise aufgebraucht. Zur Erweiterung des Handlungsspielraums der Gesellschaft soll das bisherige genehmigte Kapital aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das Grundkapital bis zum 31. März 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 18.200.000,00 einmalig oder mehrmals zu erhöhen (genehmigtes Kapital), wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. März 2016 um bis zu insgesamt EUR 29.575.000,00 (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen fünfhundertfünfsiebzigttausend) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- aa) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 5.915.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen neunhundertfünfzehntausend) (10 %-Grenze) ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben,

der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mitzuberücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft (ISIN DE 000A0V9A22 oder eine diese ersetzende neue ISIN) im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand;

- bb) das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem weiteren anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 17.750.000,00 (in Worten: Euro siebzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen ausschließen.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- c) § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der

Gesellschaft bis zum 31. März 2016 um bis zu insgesamt EUR 29.575.000,00 (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen fünfhundertfünfundsiebzigtausend) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- aa) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 5.915.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen neunhundertfünfzehntausend) (10 %-Grenze) ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mitzubersichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft (ISIN DE 000A0V9A22 oder eine diese ersetzende neue ISIN) im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand;*
- bb) das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem weiteren anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 17.750.000,00 (in Worten: Euro siebzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend) zum Zwecke des Erwerbs von Unter-*

nehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen ausschließen.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht erstattet, weshalb er ermächtigt werden möchte, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach Tagesordnungspunkt 5 Buchstabe b) entscheiden zu können. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft www.schulergroup.com abrufbar. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Der Vorstand beantragt unter Tagesordnungspunkt 5 Buchstabe b), aa), das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wobei die 10 %-Grenze insgesamt, also auch bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen zu einer direkten oder indirekten Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG führenden Ermächtigungen, nicht überschritten werden darf. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss versetzt die Verwaltung

in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können und durch schnelle Platzierung junger Aktien ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts einen höheren Mittelzufluss zu erzielen. Der beantragte Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger ausgeben zu können. Hierdurch können neue, zusätzliche Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung den Ausgabebetrag je neuer Stückaktie so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis voraussichtlich nicht mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 %, des dann aktuellen Börsenkurses der Stückaktien der Gesellschaft beträgt. Durch diese Vorgabe werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 Buchstabe b), bb) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Aktien der Gesellschaft in einer Größenordnung von bis zu nominal EUR 17.750.000,00 kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung zu haben. Die Schuler AG steht national und auch international in hartem Wettbewerb zu anderen Unternehmen und muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu zählt auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbssituation zu erwerben. Es steht zu erwarten, dass die Gegenleistung für einen solchen Erwerb nicht in Geld erbracht werden kann, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu gefährden. Die Gegenleistung wird deshalb in vergleichbaren Transaktionen häufig in Aktien der erwerbenden Gesellschaft gewährt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Schuler AG die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 Buchstabe b), letzter Absatz beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Kapitalerhöhung in einem glatten Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit der Vögtle Service GmbH

Die Schuler AG und die zum Schuler-Konzern gehörende Vögtle Service GmbH beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag zu schließen. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

„Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Schuler Aktiengesellschaft,
Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen
- nachstehend „Schuler AG“ genannt -

und

Vögtle Service GmbH,
Friedhofstraße 115, 73054 Eislingen
- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -
- Schuler AG und Gesellschaft nachstehend auch
„die Parteien“ genannt -

§ 1 Vorbemerkung

Die Schuler AG ist alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft und hält mit zwei Geschäftsanteilen im Nennbetrag von EUR 30.000,00 bzw. EUR 160.000,00 das gesamte Stammkapital der Gesellschaft.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Schuler AG abzuführen.*
- (2) Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von freien Rücklagen nach § 3 Abs. 1 und 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. § 301 AktG bleibt unberührt.*
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Anspruch der Schuler AG auf den ganzen Gewinn mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen. Die Schuler AG ist nicht berechtigt, auf den Verzinsungsanspruch zu verzichten.*
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam wird.*

§ 3 Rücklagen

- (1) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Schuler AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.*
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Schuler AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.*
- (3) Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen*

weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

§ 4 Verlustübernahme

- (1) Die Schuler AG ist zum Verlustausgleich gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach muss sie jeden bei der Gesellschaft während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Schuler AG ist nur berechtigt, gegenüber einem Anspruch der Gesellschaft auf Verlustübernahme gemäß vorstehendem Abs. 1 die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn der Anspruch der Schuler AG werthaltig ist. Der Anspruch ist insbesondere dann nicht werthaltig, wenn die Gesellschaft in ihrer Existenz gefährdet ist.
- (3) Die Schuler AG verpflichtet sich, den Verlustübernahmeanspruch mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, auf den Verzinsungsanspruch zu verzichten.
- (4) Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam wird.
- (5) Soweit § 302 AktG nicht unmittelbar Anwendung findet, gilt im übrigen § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Wirksamwerden und Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) *Dieser Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen
 - a) *der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu diesem Vertrag und*
 - b) *der Zustimmung der Hauptversammlung der Schuler AG zu diesem Vertrag.**
- (2) *Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam, die erst nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen nach Abs. 1 beantragt werden darf.*
- (3) *Dieser Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Eintragung im Laufe des am 30.09.2011 endenden Geschäftsjahres 2010/2011 der Gesellschaft erfolgt und der Vertrag somit rückwirkend für die Zeit ab 01.10.2010 gilt.*
- (4) *Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Geschäftsjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag nach Abs. 2 wirksam wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr.*
- (5) *Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben,*

wenn die Schuler AG nicht mehr mehrheitlich am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist oder wenn der Schuler AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zusteht, oder wenn eine der beiden Parteien aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen und bedarf der Schriftform.

- (6) Bei Vertragsende wird die Schuler AG den Gläubigern der Gesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit leisten.*

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Göppingen, den []
Schuler AG

.....
(Stefan Klebert)

- Vorsitzender des Vorstands -

.....
(Dr. Wolfgang Baur)

- Mitglied des Vorstands -

Eislingen, den []
Vögtle Service GmbH

.....
Thomas Weber

- Geschäftsführer -

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf liegen in den Geschäftsräumen der Schuler AG (Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen) zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Schuler AG und der Vögtle Service GmbH;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Schuler AG sowie die Jahresabschlüsse der Vögtle Service Geschäftsführungs GmbH und der Vögtle Service GmbH & Co. KG, jeweils für die Geschäftsjahre 2007/2008, 2008/2009 und 2009/2010;
- die Lageberichte der Vögtle Service GmbH & Co. KG für die Geschäftsjahre 2007/2008 und 2008/2009;

- die Eröffnungsbilanz zum 01.10.2010 der Vögtle Service GmbH, auf die die Vögtle Service GmbH & Co. KG mit Wirkung zum Ablauf des 30.09.2010 verschmolzen wurde;
- die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Schuler AG für die Geschäftsjahre 2007/2008, 2008/2009 und 2009/2010;
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Schuler AG und der Geschäftsführung der Vögtle Service GmbH zum Gewinnabführungsvertrag nach § 293a AktG.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Das Verlangen ist zu richten an:

Schuler Aktiengesellschaft, Investor Relations,
Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen oder
zu senden an die Telefax-Nr. 07161-66850 oder
per E-Mail an ir@schulergroup.com.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Sie können auch im Internet unter www.schulergroup.com abgerufen werden.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Schuler Pressen GmbH

Zwischen der Schuler AG und der von ihr allein gehaltenen Müller Weingarten AG besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, dem die Hauptversammlung der Schuler AG am 10.04.2008 zugestimmt hatte. Der Vertrag endet am 30.09.2011. Zuvor soll die Müller Weingarten AG im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung als übernehmender Rechtsträger die Schuler Pressen GmbH & Co. KG als übertragenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung aufnehmen, in eine GmbH formgewechselt und umfirmiert werden in „Schuler Pressen GmbH“.

Die Schuler AG und die Müller Weingarten AG beabsichtigen, ihr vertragliches Konzernverhältnis über den 30.09.2011 hinaus fortzusetzen und mit Wirkung ab 01.10.2011 einen neuen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Schuler AG und der künftigen Schuler Pressen GmbH (bislang: Müller Weingarten AG) mit folgendem Wortlaut zu schließen:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Schuler Aktiengesellschaft,

Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen

- nachstehend „Schuler AG“ genannt -

und

Schuler Pressen GmbH,

Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen (bislang Müller

Weingarten AG, Schussenstraße 11, 88250 Weingarten)

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

- Schuler AG und Gesellschaft nachstehend auch

„die Parteien“ genannt -

§ 1 Beherrschung und Leitung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Schuler AG. Die Schuler AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.*
- (2) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Gesellschaft.*
- (3) Die Schuler AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand – in vertretungsberechtigter Anzahl – ausüben. Weisungen sind schriftlich, per Telefax*

oder per E-Mail zu erteilen. Der Vorstand der Schuler AG hat bei der Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

- (4) Die Schuler AG kann der Geschäftsführung der Gesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.*

§ 2 Informationsrechte

- (1) Die Schuler AG ist jederzeit berechtigt, sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, der Schuler AG jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.*
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 hat die Geschäftsführung der Gesellschaft der Schuler AG mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.*

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Schuler AG abzuführen.*
- (2) Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 4 Abs. 1 und 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. § 301 AktG bleibt unberührt.*
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Anspruch der Schuler AG auf den ganzen Gewinn mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fällig-*

keit) zu verzinsen. Die Schuler AG ist nicht berechtigt, auf den Verzinsungsanspruch zu verzichten.

- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung aufgrund dieses Vertrages besteht erstmals für den ganzen Gewinn des am 01.10.2011 beginnenden Geschäftsjahres 2011/2012 der Gesellschaft. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht bis zum Ablauf des 30.09.2012 in das Handelsregister eingetragen sein sollte, besteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam wird.

§ 4 Rücklagen

- (1) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Schuler AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Schuler AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 5 Verlustübernahme

- (1) Die Schuler AG ist zum Verlustausgleich gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach muss sie jeden bei der Gesellschaft während der Vertrags-

dauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- (2) Die Schuler AG ist nur berechtigt, gegenüber einem Anspruch der Gesellschaft auf Verlustübernahme gemäß vorstehendem Abs. 1 die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn der Anspruch der Schuler AG werthaltig ist. Der Anspruch ist insbesondere dann nicht werthaltig, wenn die Gesellschaft in ihrer Existenz gefährdet ist.*
- (3) Die Schuler AG verpflichtet sich, den Verlustübernahmeanspruch mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, auf den Verzinsungsanspruch zu verzichten.*
- (4) Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das am 01.10.2011 beginnende Geschäftsjahr 2011/2012 der Gesellschaft. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht bis zum Ablauf des 30.09.2012 in das Handelsregister eingetragen sein sollte, besteht die Verpflichtung zum Verlustausgleich erstmals für das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam wird.*

§ 6 Wirksamwerden und Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen
 - a) der Zustimmung der Hauptversammlung der Schuler AG zu diesem Vertrag und**

b) der Zustimmung der Hauptversammlung der Müller Weingarten AG oder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu diesem Vertrag.

- (2) Der Vertrag wird mit Wirkung zum Beginn des 01.10.2011 geschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam, nicht jedoch vor Eintritt sämtlicher aufschiebenden Bedingungen nach Abs. 1.*
- (3) Der Vertrag endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, welches das dritte Geschäftsjahr nach dem Geschäftsjahr ist, in dem der Vertrag nach Abs. 2 Satz 2 wirksam geworden ist. Einer Kündigung bedarf es insoweit nicht.*
- (4) § 307 AktG und das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn die Schuler AG nicht mehr mehrheitlich am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist oder wenn der Schuler AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zusteht, oder wenn eine der beiden Parteien aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen und bedarf der Schriftform.*

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke

eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

*Göppingen, den []
Schuler AG*

.....
*(Stefan Klebert)
- Vorsitzender des
Vorstands -*

.....
*(Dr. Wolfgang Baur)
- Mitglied des Vorstands -*

*Göppingen, den []
Schuler Pressen GmbH*

.....
*(Dieter Merkle)
- Geschäftsführer -*

.....
*(Kurt Eugster)
- Geschäftsführer -*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf liegen in den Geschäftsräumen der Schuler AG (Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen) zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Schuler AG und der Schuler Pressen GmbH;

- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Schuler AG und der Schuler Pressen GmbH & Co. KG für die Geschäftsjahre 2007/2008, 2008/2009 und 2009/2010;
- die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Schuler AG für die Geschäftsjahre 2007/2008, 2008/2009 und 2009/2010;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Müller Weingarten AG für die Geschäftsjahre 2007, 2008 (Rumpfgeschäftsjahr), 2008/2009 und 2009/2010;
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Schuler AG und des Vorstands der Müller Weingarten AG zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 293a AktG.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Das Verlangen ist zu richten an:

Schuler Aktiengesellschaft, Investor Relations,
 Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen oder
 zu senden an die Telefax-Nr. 07161-66850 oder
 per E-Mail an ir@schulergroup.com.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Sie können auch im Internet unter www.schulergroup.com abgerufen werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden („Anmeldung“) und der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen („Nachweis“). Der Nachweis ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen.

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, mithin auf den Beginn des 23. März 2011 (d.h. 23. März 2011, 0:00 Uhr) zu beziehen („Nachweiszeitpunkt“). Die Berechtigung im vorstehenden Sinne bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt, ohne dass damit eine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einherginge. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweiszeitpunkt ist für die Berechtigung ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt maßgeblich; d.h. Veräußerungen oder der Erwerb von Aktien nach dem Nachweiszeitpunkt haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.

Der Nachweis muss bei der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens am

Mittwoch, 6. April 2011, 24:00 Uhr,
unter folgender Adresse eingehen:

Schuler Aktiengesellschaft,
c/o Landesbank Baden-Württemberg,
Hauptversammlungen 4027H,
Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,

oder an folgende Telefax-Nr.: 0711-12779256

oder an folgende E-Mail-Adresse:

hv-anmeldung@LBBW.de gesandt werden

(auch bei der Übersendung per Telefax oder per E-Mail ist für die Zwecke der Fristwahrung der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend).

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihr Stimm- und ihre sonstigen Aktionärsrechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch Bevollmächtigte, auch durch eine

Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übermittelt. Darüber hinaus kann das Formular auch im Internet unter www.schulergroup.com abgerufen oder bei der Schuler Aktiengesellschaft, Investor Relations, Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen, Telefax-Nr. 07161-66850 kostenlos angefordert werden.

Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten steht folgende Adresse zur Verfügung:

Schuler Aktiengesellschaft, Investor Relations,
Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen,

Telefax-Nr. 07161-66850, E-Mail: ir@schulergroup.com.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, besteht – in Ausnahme zu vorstehendem Grundsatz – ein Textformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als Service an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht aus-

schließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Erteilung der Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachten- und Weisungserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird dem Aktionär zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übermittelt. Darüber hinaus kann das Formular auch im Internet unter www.schulergroup.com abgerufen oder bei der Schuler Aktiengesellschaft, Investor Relations, Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen, Telefax-Nr. 07161-66850 kostenlos angefordert werden.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Weitere Informationen hierzu erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Daneben bieten wir in der Hauptversammlung erschienen oder vertretenen Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 59.150.000,00 und ist in 22.750.000 Stamm-Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt. Jede Stamm-Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 22.750.000.

Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, ver-

langen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen muss bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens am Sonntag, 13. März 2011, 24:00 Uhr schriftlich eingehen:

Schuler AG, Investor Relations,
Postfach 1222, 73012 Göppingen.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am Dienstag, 29. März 2011, 24:00 Uhr eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am Dienstag, 29. März 2011, 24:00 Uhr eingeht.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge im Internet unter www.schulergroup.com zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen. Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekannt machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

per E-Mail an: ir@schulergroup.com,
per Telefax an: 07161-66850 oder
per Post an: Schuler AG, Investor Relations,
Postfach 1222, 73012 Göppingen.

Wir weisen gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG darauf hin, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.schulergroup.com zur Verfügung.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft und die dort nach § 124a AktG zugänglichen Informationen

Die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.schulergroup.com.

Ausliegende und abrufbare Unterlagen

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bahnhofstr. 41, 73033 Göppingen, liegen seit Einberufung der Hauptversammlung der festgestellte Jahresabschluss, der gebilligte Konzernabschluss, der Lagebericht, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sowie der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5 HGB, 315 Abs. 4 HGB jeweils für das Geschäftsjahr 2009/2010 und die Unterlagen zu Tagesordnungspunkten 6 und 7 zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kosten-

los eine Abschrift der Vorlagen erteilt. Das Verlangen ist zu richten an:

per E-Mail an: ir@schulergroup.com,
per Telefax an: 07161-66850 oder
per Post an: Schuler AG, Investor Relations,
Postfach 1222, 73012 Göppingen.

Die Vorlagen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.schulergroup.com abrufbar.

Göppingen, im März 2011

Schuler Aktiengesellschaft mit Sitz in Göppingen

Der Vorstand



SCHULER AKTIENGESELLSCHAFT

Bahnhofstraße 41

73033 Göppingen

Telefon 07161-660 · Fax 07161-66907

ir@schulergroup.com

www.schulergroup.com